

Regierung angegriffen werden.<sup>131</sup> Die Aufnahme von Darlehen ist von der Genehmigung der Regierung abhängig. Diese wird nur erteilt, wenn ein wirklich unabwendbares Bedürfnis oder ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil die Aufnahme eines Darlehens rechtfertigt.<sup>132</sup> Ausserdem muss ein Tilgungsplan vorgelegt werden, der über die Dauer der Rückzahlungen und die Höhe der Rückzahlungsraten Auskunft gibt.<sup>133</sup>

Wollen die Gemeinden ihre Gemeindegelder anlegen, so können sie dies ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nur bei der Liechtensteinischen Landesbank oder bei gemeindeeigenen Unternehmen tun.<sup>134</sup> Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Art der gemeindlichen Vermögensgegenstände. So müssen die dem zweckgebundenen Verwaltungsvermögen zuzurechnenden Vermögensgegenstände zweckentsprechend verwendet werden und dürfen nur mit Zustimmung der Regierung veräussert oder verpfändet werden.<sup>135</sup> Lediglich über die dem freien Finanzvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände können die Gemeinden im Rahmen der schon aufgeführten Einschränkungen frei verfügen.<sup>136</sup>

#### *a) Das zweckgebundene Verwaltungsvermögen*

Zum zweckgebundenen Verwaltungsvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben dienen und dauernd an einen öffentlichen Zweck gebunden sind.<sup>137</sup>

---

<sup>131</sup> Art. 74 Abs. 2 GemG.

<sup>132</sup> Art. 77 Abs. 1 lit. a GemG.

<sup>133</sup> Die Einhaltung des Tilgungsplanes wird von der Regierung überwacht, Art. 77 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 GemG.

<sup>134</sup> Art. 78 Abs. 1 GemG.

<sup>135</sup> Art. 72 Abs. 2 GemG.

<sup>136</sup> Art. 73 GemG.

<sup>137</sup> Art. 16 Verordnung vom 27. 1. 1976 über die Erstellung des jährlichen Voranschlags der Gemeinden und den Inhalt der Gemeinderechnung, LGBl. 1976 Nr. 19 (VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung).